



GZ: FA13A-42.00-9/1995-22

Ggst.: Starkstromwegerechtliches Bewilligungsverfahren,
Anforderungen an die Vorlage von Projektsunterlagen
sowie Vorgangsweise bei der Abtragung von
Freileitungen im Zuge von Teilverkabelungen,
Mitteilung an konzessionierte Verteilnetzbetreiber

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Dr. Michael Wiespeiner
Tel.: (0316) 877-2402
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 09. Jänner 2009

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Fachabteilung 13A als Landes – Elektrizitätsbehörde sieht sich im Einvernehmen mit dem technischen Amtssachverständigendienst des Landes, Fachabteilung 17B – Referat Elektrotechnik -, veranlasst, zu starkstromwegerechtlichen Bewilligungsverfahren nach den §§ 3 und 7 des Stmk. Starkstromwegegesetz LGBl. Nr. 14/1971 i.d.F. LGBl. Nr. 25/2007, und Feststellungsverfahren hinsichtlich Sicherheitsmaßnahmen sowie Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiert der Elektrotechnik nach den §§ 2, 3 und 9 des Elektrotechnikgesetzes, BGBl. Nr. 106/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 136/2001, zwecks Vereinheitlichung in der Vorgangsweise im Zusammenhang mit A.) Anforderungen an vorzulegende Projektsunterlagen und B.) der Abtragung von Freileitungen im Zuge von Teilverkabelungen nachstehendes mitzuteilen:

A.) Erforderliche Unterlagen für ein Einreichprojekt für elektrische Leitungsanlagen gemäß Stmk. Starkstromwegegesetz und Elektrotechnikgesetz 5 bis 30 kV (ohne Zwangsrechte):

In § 6 des Stmk. Starkstromwegegesetzes ist eine Aufzählung dahingehend enthalten, welche Unterlagen einem Ansuchen auf Erteilung einer elektrizitätsrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung für eine elektrische Leitungsanlage, zu welcher auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen zählen, anzuschließen sind. Ohne diese gesetzliche Vorgabe erweitern oder abändern zu wollen scheint es im Sinne einer Vereinheitlichung für künftig durchzuführende Verfahren und gleichsam als Prüfunterlage für Projektserstellungen geboten, auf die im Folgenden definierten Kriterien und Standards, die eine übersichtliche Auflistung der nach der vorzitierten gesetzlichen Bestimmung bestehenden Verpflichtung darstellen, in vorliegender Form hinzuweisen. Demnach haben Einreichprojekte zu enthalten:

Allgemein:

- Angaben über Zweck und Umfang der geplanten elektrischen Leitungsanlage
- Betrieb und Eigentumsverhältnisse (ggf. Angabe der Betriebsführungs- und Eigentumsgrenzen)
- ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke mit Katastral- und Grundbuchsbezeichnung, Namen und aktuellen Anschriften der grundbücherlichen Eigentümer sowie des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen (die alleinige Übermittlung von Grundbuchsauszügen ist nicht ausreichend)
- Übersichtsplan (Maßstab 1:50.000) – nur erforderlich bei Leitungsanlagen mit größeren Ausdehnungen und Verzweigungen

Schalt- und Umspannstationen:

- Beschreibung Bautechnik
 - Beschreibung der baulichen Ausführung
 - Zugang, Lüftung
 - Brandschutz
 - Grundwasserschutz (z.B. Ölauffangwanne)
 - Einrichtungen zum sicheren Verlassen im Gefahrenfall
- Beschreibung Elektrotechnik
 - Technische Beschreibung der Hochspannungsanlagen (Ankommende Leitungen, Umspann- und Schalteinrichtungen)
 - Hochspannungsschaltanlagen:
 - Art des Isoliermedium (z.B. SF6, Luft)
 - Technische Daten (Nennspannung und –strom, Bemessungs-Kurzzeitstrom I_k , Bemessungs-Stehblitzstossspannung U_p)
 - Angabe der Anzahl, Art und Ausführung der Schaltzellen
 - Beschreibung der einzelnen Schalteinrichtungen
 - Angabe der eingehaltenen Normen (z.B. ÖVE/ÖNORM EN 62271-200)
 - Umspanner:
 - Kühlmittelart (z.B. F0, O1, K2)
 - Technische Daten (Ober- und Unterspannung, Leistung, Schaltgruppe, Kurzschlussleistung)
 - Schutz- und Überwachungseinrichtungen
 - Überspannungsschutz
 - Schutzmaßnahmen gegen direktes und indirektes Berühren
 - Erdung
 - Beschreibung sonstiger Anlagen in den Betriebsräumen (Niederspannungsanlagen, Schutzeinrichtungen, Fernwirkanlagen, Telekommunikationsanlagen usw.)
 - Angabe der Errichtungsnorm (z.B. ÖNORM EN 61330)
- Lageplan (Maßstab 1:250) aus welchem die Station, benachbarte Gebäude und Anlagen, Zugang und Zufahrt zur Station und die betroffenen Grundstücke ersichtlich sind

- Grundriss und Schnitt der elektrischen Betriebsräume (Maßstab 1:100)
Bei Einbaustationen sind auch benachbarte Räume, sowie Zugangs- und Lüftungswege bis ins Freie darzustellen.
- Einpoliges Übersichtsschaltbild der Hochspannungsanlagen

Kabelleitungen:

- Trassenführung
 - Verbale Beschreibung der Kabeltrasse und Angabe der berührten Grundstücksnummern gemäß Leitungsverlauf
 - Angabe der Trassenlänge
- Beschreibung der Verlegung
 - Verlegeart (z.B. Erdverlegung, Kabelschächte, Kabeltassen)
 - Verlegetiefe
 - Bettung und Anordnung der Leiter
 - Schutzmaßnahmen (Abdeckplatten, Warnbänder)
 - Mitverlegung andere Leitungen (z.B. Hoch- und Niederspannungskabel, Telecom-, Wasser- oder Fernwärmeleitungen) mit Angabe der Abstände und Schutzmaßnahmen
ggf. planliche Darstellung (Künettenquerschnitt)
 - Beschreibung der Ausführung von Querungen (z.B. Eisenbahn-, Gewässer- oder Straßenquerungen)
ggf. planliche Darstellung
- Kabeldaten (Kabeltype, Nennspannung und –strom, Querschnitt)
- Auszug aus der Katastralmappe (Maßstab 1:1000), aus welcher die Trassenführung und die betroffenen Grundstücke mit ihrer Bezeichnung ersichtlich sind
- ein Verzeichnis der offenkundig berührten fremden Anlagen mit Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen (z.B. Wasser-, Abwasser-, Gas-, Fernwärme-, Telecom- oder elektrische Leitungsanlagen, Eisenbahn-, Gewässer- oder Straßenquerungen)

Freileitungen:

- Leitungsführung
 - Verbale Beschreibung der Leitungstrasse und Angabe der berührten Grundstücksnummern gemäß Leitungsverlauf
 - Angabe der Leitungslänge
- Beschreibung der Ausführung
 - Angabe der einzelnen Masttypen
 - Maststatik (ausgenommen genormte Holzmasten)
 - Isolation und Abspannung
 - Anordnung der Seile
 - Andere mitgeführte Leitungen (z.B. Hoch- und Niederspannungsfreileitungen, Telecomleitungen) mit Angabe der Abstände und Schutzmaßnahmen
ggf. planliche Darstellung (Mastbildskizze)

- Seildaten (Seiltype, Nennspannung und –strom, Querschnitt)
- Mastbildskizzen der zur Verwendung vorgesehenen Trag-, Winkel- und Abspannmasttype, außer bei Holzmasten;
- Auszug aus der Katastralmappe (Maßstab 1:1000), aus welcher die Leitungsführung und die betroffenen Grundstücke mit ihrer Bezeichnung ersichtlich sind
- ein Verzeichnis der offenkundig berührten fremden Anlagen mit Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen (z.B. Telecom- oder elektrische Leitungsanlagen, Eisenbahn-, Gewässer- oder Straßenquerungen)
- Profilplan (Maßstab vertikal 1:500, horizontal 1:2000) mit Angabe der Masthöhen und -typen, Isolatoren, Spannfeldlängen sowie Darstellung des Seildurchhanges bei den verschiedenen Belastungsfällen, der Geländeoberfläche und der gekreuzten Objekte
- Ansichten der vorgesehenen Masttrafostationen (Maßstab 1:50 oder feiner) inkl. Darstellung sämtlicher Betriebsmittel (z.B. Trafo, Verbügelung, Stützer, Überspannungsableiter, Schaltgeräte)
- Ansichten der vorgesehenen Kabelaufführungsmasten (Maßstab 1:50 oder feiner) inkl. Darstellung sämtlicher Betriebsmittel (z.B. Verbügelung, Stützer, Überspannungsableiter, Schaltgeräte)

Diese aufgelisteten Projektbestandteile sind jedenfalls in Projektsparien zusammengefasst mindestens in 3-facher Ausfertigung mit dem jeweiligen Bewilligungsansuchen der Behörde vorzulegen. Diese Anzahl an Projektsparien erhöht sich jeweils bedarfsbezogen, wenn ein Projekt von zwei oder mehreren Konsenswerbern beantragt wird und/oder sich das Vorhaben auf zwei oder mehrere Gemeinden erstreckt. Dies ist damit begründet, dass jeder Konsenswerber gemeinsam mit dem Bewilligungsbescheid eine verklausulierte Projektausfertigung, welche Bestandteil des Bescheides ist, zu erhalten hat und dass Projektausfertigungen in jeder betroffenen Gemeinde zur Einsichtnahme für durch die Verhandlungskundmachung verständigte Parteien und Beteiligte aufliegen sollten. Zwei Ausfertigungen müssen nach Bescheiderlassung jedenfalls bei der Behörde verbleiben.

B.) Vollständige Abtragung von Freileitungen im Zuge von Teilverkabelungen:

Im Zuge von Teilverkabelungen von Freileitungen wird fallweise von Verteilnetzbetreibern wie folgt vorgegangen:

Nicht mehr benötigte Spannfelder verbleiben in Betrieb. Sie werden nicht abgetragen, weil die vormaligen Tragmasten und nunmehrigen Kabelaufführungsmasten statisch nicht ausreichend ausgelegt sind, um die Funktion als Endabspannmaste zu übernehmen. Aus wirtschaftlichen Überlegungen werden die Spannfelder bis zum nächsten Abspannmast in Bestand gehalten.

Die verbleibenden Spannungsfelder der elektrischen Leitungsanlagen dienen nicht mehr dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie. Diese aufgezeigte technische Lösung zur Erreichung der erforderlichen Standfestigkeit der Leitung wird Bezug nehmend auf eine Beschlussfassung der Expertenkonferenz der Amtssachverständigen (aller Bundesländer) für Elektrotechnik vom 20. und 21. Mai 2008 in Straß im Straßertale nicht akzeptiert. Die betreffenden Maste sind durch geeignet tragfähige auszutauschen und sind die nicht benötigten Spannungsfelder abzutragen.

Dies entspricht auch der grundlegenden Vorgabe des § 9 Abs. 4 Stmk. Starkstromwegegesetz, wonach der letzte Bewilligungsinhaber die elektrische Leitungsanlage nach Erlöschen der Betriebsbewilligung umgehend abzutragen und den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen hat.

In Ausnahmefällen kann aber die genannte Variante provisorisch und befristet (maximal 1-2 Jahre; die Frist wird im Einzelfall von der Behörde festgelegt) zugelassen werden, wenn z.B. kurzfristig eine völlige Demontage der gesamten Freileitung in diesem Bereich vorgesehen ist. In diesem Fall muss aber zumindest z.B. durch Einbau von Isolatorketten und einer Masterdung dafür gesorgt werden, dass die nicht mehr benötigten Spannungsfelder „spannungsfrei“ gemacht und geerdet werden.

Um Kenntnisnahme und Beachtung der vorstehenden Ausführungen sowie um Weitergabe an jeweilige Projektsersteller und Planer darf gebeten werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Leiter der Fachabteilung i.V.:
Dr. Wiespeiner eh.